



Amtsgericht Detmold

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.10.2026, 08:15 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal N 12, Gerichtsstraße 6 (Nebengebäude), 32756
Detmold**

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Augustdorf, Blatt 3235, BV lfd. Nr. 1

250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Augustdorf, Flur 18, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche,
Hermannstraße 10, Größe: 1.474 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss links gelegenen
Wohnräumen und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter
3235 bis 3238). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu
den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.
Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde
folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: an dem PKW-Stellplatz Nr. S1 des
Lageplans.

Wohnungsgrundbuch von Augustdorf, Blatt 3236, BV lfd. Nr. 1

250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Augustdorf, Flur 18, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche,
Hermannstraße 10, Größe: 1.474 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Erdgeschoss rechts gelegenen

Wohnräumen und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichnet.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 3235 bis 3238). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: an dem PKW-Stellplatz Nr. S2 des Lageplans.

Wohnungsgrundbuch von Augsutdorf, Blatt 3237, BV lfd. Nr. 1

250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Augsutdorf, Flur 18, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche,
Hermannstraße 10, Größe: 1.474 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im ersten Obergeschoss links
gelegenen Wohnräumen und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 3 gekennzeichnet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 3235 bis 3238). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: an dem PKW-Stellplatz Nr. S3 des Lageplans.

Wohnungsgrundbuch von Augustdorf, Blatt 3238, BV lfd. Nr. 1

250/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Augustdorf, Flur 18, Flurstück 160, Gebäude- und Freifläche,
Hermannstraße 10, Größe: 1.474 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den im ersten Obergeschoss rechts
gelegenen Wohnräumen und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichnet.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 3235 bis 3238). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden. Hier wurde folgendes Sondernutzungsrecht zugeordnet: an dem PKW-Stellplatz Nr. S4 des Lageplans.

versteigert werden.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher jeweils am

08.01.2026 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

(Gesamtwert) 228.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Augustdorf Blatt 3235, lfd. Nr. 1	58.000,00 €
- Gemarkung Augustdorf Blatt 3236, lfd. Nr. 1	54.000,00 €
- Gemarkung Augsutfdorf Blatt 3237, lfd. Nr. 1	58.000,00 €
- Gemarkung Augustdorf Blatt 3238, lfd. Nr. 1	58.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.